

# Niedersächsisches Ministerialblatt

71. (76.) Jahrgang

Hannover, den 30. 6. 2021

Nummer 25

## INHALT

<b>A. Staatskanzlei</b>	
<b>B. Ministerium für Inneres und Sport</b>	
RdErl. 30. 6. 2021, Regelung für den Ausgleich finanzieller Härten der Helferinnen und Helfer der im Katastrophenschutz mitwirkenden Hilfsorganisationen, die im Zuge der COVID-19-Pandemie-Bekämpfung eingesetzt sind . . . . .	1138 21100
<b>C. Finanzministerium</b>	
RdErl. 10. 6. 2021, Gewährung von Anwärtersonderschlägen an Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst in der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Technische Dienste, Fachbereich Geodäsie und Geoinformation . . . . .	1139 20441
Bek. 15. 6. 2021, Satzung der Ostfriesischen Landschaftlichen Brandkasse . . . . .	1139
RdErl. 17. 6. 2021, Niedersächsische Beihilfeverordnung (NBhVO); Beteiligung an den Kosten der Pflegeberatung nach § 32 Abs. 1 NBhVO . . . . .	1139 20444
<b>D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung</b>	
<b>E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur</b>	
<b>F. Kultusministerium</b>	
RdErl. 18. 6. 2021, Durchführung der APVO-Lehr . . . . .	1139 20411
RdErl. 23. 6. 2021, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Projekten der Politischen Bildung zum Thema „75 Jahre Demokratie in Niedersachsen – Alles klar?“ . . . . .	1140 22410
<b>G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung</b>	
Erl. 14. 6. 2021, Richtlinie über die Gewährung von ergänzenden Billigkeitsleistungen zur Unterstützung von durch Umsatzausfälle im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie besonders betroffenen Unternehmen der Reisebusbranche (Niedersächsische Corona-Hilfe für die Reisebusbranche) . . . . .	1141 77000
RdErl. 22. 6. 2021, Lautsprecher- und Plakatwerbung aus Anlass von Wahlen . . . . .	1144 93150
<b>H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz</b>	
RdErl. 1. 6. 2021, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Absatzes landwirtschaftlicher Erzeugnisse und von Lebensmitteln mit spezifischen Qualitätsmerkmalen . . . . .	1144 78600
Erl. 24. 6. 2021, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Investitionen landwirtschaftlicher Betriebe zur Verbesserung des Nährstoffeinsatzes in Niedersachsen . . . . .	1144 78410
<b>I. Justizministerium</b>	
<b>K. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz</b>	
<b>L. Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung</b>	
<b>Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig</b>	
Bek. 17. 6. 2021, Anerkennung der „Michael und Petra Sboralski Stiftung“ . . . . .	1144
Bek. 17. 6. 2021, Anerkennung der „BraWo Stiftergemeinschaft“ . . . . .	1145
<b>Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems</b>	
Bek. 3. 6. 2021, Anerkennung der „Castellum Stiftung“ . . . . .	1145
Bek. 3. 6. 2021, Anerkennung der „Genius Stiftung“ . . . . .	1145
Bek. 11. 6. 2021, Änderung des Stiftungszwecks der „Diakonische Stiftung Bethanien (Lötzen)“ . . . . .	1145
<b>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie</b>	
Bek. 17. 6. 2021, Teilaufhebung einer Erlaubnis nach § 19 BBergG . . . . .	1146
<b>Landeswahlleiterin</b>	
Bek. 21. 6. 2021, Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Bundestagswahl am 26. 9. 2021 . . . . .	1147
<b>Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz</b>	
VO 17. 6. 2021, Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Widmung des linken Weserdeichs im Bereich des Mittelweserverbandes in den Landkreisen Diepholz, Verden und Nienburg . . . . .	1147
Bek. 30. 6. 2021, Bekanntmachung der Managementmaßnahmen für invasive gebietsfremde Arten von unionsweiter Bedeutung . . . . .	1150
<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig</b>	
Bek. 30. 6. 2021, Genehmigungsverfahren nach dem GenTG; Öffentliche Bekanntmachung (Helmholtz-Zentrum für Infektionsforschung GmbH, Braunschweig) . . . . .	1150
<b>Rechtsprechung</b>	
Bundesverfassungsgericht . . . . .	1151

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei  
 Verlag: Schlütersche Fachmedien GmbH – Ein Unternehmen der Schlüterschen Mediengruppe, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400. Druck: Umweltdruckhaus Hannover GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 6 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abonnementservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 1,55 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten

**B. Ministerium für Inneres und Sport****Regelung für den Ausgleich finanzieller Härten  
der Helferinnen und Helfer der im Katastrophenschutz  
mitwirkenden Hilfsorganisationen,  
die im Zuge der COVID-19-Pandemie-Bekämpfung  
eingesetzt sind**

RdErl. d. MI v. 30. 6. 2021 — 34.3-14440-09 —

— **VORIS 21100** —**Bezug:** RdErl. v. 6. 4. 2020 (Nds. MBl. S. 462)  
— **VORIS 21100** —**1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieses RdErl. gemäß § 31 Abs. 3 Satz 3 i. V. m. § 17 NKatSG, den §§ 23 und 44 LHO und der VV zu § 44 LHO Zuwendungen zum Ausgleich finanzieller Härten der Helferinnen und Helfer der im Katastrophenschutz mitwirkenden Hilfsorganisationen für die Mitwirkung im Rahmen der COVID-19-Pandemie-Bekämpfung. Ziel der Zuwendung ist es, Folgen der COVID-19-Pandemie oder der durch sie hervorgerufenen wirtschaftlichen Notlage einzudämmen. Eine Förderung nach diesem RdErl. setzt deshalb voraus, dass eine sachliche und zeitliche Kausalität zur COVID-19-Pandemie oder zu der durch sie hervorgerufenen wirtschaftlichen Notlage besteht.

Voraussetzung für eine Erstattung auf der Grundlage dieses RdErl. ist die vorherige Anordnung des Einsatzes durch die Katastrophenschutzbehörde und der Zusammenhang des Einsatzes mit der Bekämpfung der COVID-19-Pandemie. Diese Einsätze können nur insoweit berücksichtigt werden, wie sie in den Zeitraum einer auf Bundesebene festgestellten epidemischen Lage von nationaler Tragweite oder in den Zeitraum einer auf Landesebene festgestellten epidemischer Lage von landesweiter Tragweite nach § 3 a Abs. 1 Satz 1 NGoGD fallen, längstens jedoch bis zum 31. 3. 2022.

1.2 Die Betroffenheit Niedersachsens durch die COVID-19-Pandemie rechtfertigt in dieser besonderen Situation die Anwendung der gesetzlichen Regelungen des § 17 NKatSG, ohne die danach erforderliche Feststellung des Katastrophenfalles, des außergewöhnlichen Ereignisses und des Katastrophenvoralarms gemäß § 20 NKatSG sowie die danach erforderliche Anforderung überörtlicher Hilfe oder Nachbarschaftshilfe gemäß § 23 Abs. 2 NKatSG.

Die Helferinnen und Helfer der im Katastrophenschutz mitwirkenden Hilfsorganisationen sind in vielfältiger Weise eingebunden in die notwendigen Schritte zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie.

1.3 Wurde im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie eine Feststellung gemäß § 20 NKatSG in Bezug auf einen bestimmten Bereich getroffen, so findet dieser RdErl. keine Anwendung.

**2. Gegenstand der Ausgleichsleistung**

2.1 Helferinnen und Helfern der im Katastrophenschutz mitwirkenden Hilfsorganisationen, die als Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer oder zur Ausbildung beschäftigt sind, ist für die Dauer des angeordneten Einsatzes nach Nummer 1.1, für notwendige Schulungsmaßnahmen zur Vorbereitung des Einsatzes nach Nummer 1.1 und auch für die Dauer des für die Wiederherstellung ihrer Arbeitsfähigkeit notwendigen Zeitraumes danach das Arbeitsentgelt, das sie ohne Teilnahme am Dienst im Katastrophenschutz bei regelmäßiger Arbeitsleistung erhalten hätten, von ihrem Arbeitgeber fortzuzahlen, soweit es nicht von den primären Kostenträgern abgedeckt ist. Für die Festsetzung der Höhe des entgangenen Arbeitsentgelts wird der nachgewiesene Verdienstausfall zugrunde gelegt.

2.2 Die Katastrophenschutzbehörde hat privaten Arbeitgebern auf Antrag das nach Nummer 2.1 fortgezahlte Arbeitsentgelt und die Arbeitgeberanteile der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Arbeitslosenversicherung zu erstatten. Dasselbe gilt hinsichtlich des Arbeitsentgelts, das den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern während einer Arbeitsun-

fähigkeit, die auf den Dienst im Katastrophenschutz zurückzuführen ist, nach den gesetzlichen oder tarifvertraglichen Regelungen fortgezahlt worden ist. Der Erstattungsanspruch des privaten Arbeitgebers besteht nicht, soweit ihm nach anderen gesetzlichen Bestimmungen ein Erstattungsanspruch gegen Dritte zusteht.

2.3 Die Katastrophenschutzbehörde hat Helferinnen und Helfern der im Katastrophenschutz mitwirkenden Hilfsorganisationen, die nicht von Nummer 2.2 erfasst sind, auf Antrag den infolge des Dienstes im Katastrophenschutz entstandenen nachgewiesenen Verdienstausfall zu erstatten.

2.4 Ein Freistellungsanspruch besteht ohne Feststellung des Katastrophenfalles, des außergewöhnlichen Ereignisses und des Katastrophenvoralarms nicht.

**3. Antragstellung**

3.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in diesem RdErl. Abweichungen zugelassen worden sind.

3.2 Den Erstattungsantrag im Fall der Nummer 2.2 stellt der private Arbeitgeber. Im Fall der Nummer 2.3 stellt die Helferin oder der Helfer den Erstattungsantrag. Diese richten die Anträge an die Katastrophenschutzbehörden.

3.3 Die Katastrophenschutzbehörden sind zuständig für die Prüfung, Bewilligung und Auszahlung der Erstattung an die Antragstellerin oder den Antragsteller gemäß den Regelungen der ANBest-P. Zur Zuwendung dieser festgestellten Beträge durch die Bewilligungsbehörde an die Katastrophenschutzbehörden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel richten die Katastrophenschutzbehörden die Anträge gebündelt zu bestimmten Terminen an die Bewilligungsbehörde.

Die Termine sind der 1. 7. 2021, der 1. 10. 2021, der 1. 1. 2022, der 1. 4. 2022 sowie letztmalig der 1. 7. 2022. Dabei sind die Belege i. S. des zahlenmäßigen Nachweises über die Auszahlung der Erstattung durch die Katastrophenschutzbehörde an die Antragstellerinnen und Antragsteller nach Nummer 3.2 beizufügen.

3.4 Bewilligungsbehörde ist das NLBK.

3.5 Da die Erstattung durch die Katastrophenschutzbehörde an den privaten Arbeitgeber nach Nummer 2.2 oder an die Helferin oder den Helfer nach Nummer 2.3 bei Antragsstellung an die Bewilligungsbehörde bereits erfolgt ist, wird ein Verwendungsnachweis in einfacher Form gemäß Nummer 5 ANBest-Gk zugelassen. Dieser gilt in der Regel mit Antragstellung als erbracht.

**4. Schlussbestimmungen**

4.1 Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2021 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2022 außer Kraft.

4.2 Der Bezugserlass tritt mit Ablauf des 31. 12. 2020 außer Kraft.

An  
die Katastrophenschutzbehörden  
das Niedersächsische Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz  
Nachrichtlich:  
An die  
kommunalen Spitzenverbände und Hilfsorganisationen im Katastrophenschutz

— Nds. MBl. Nr. 25/2021 S. 1138

**C. Finanzministerium****Gewährung von Anwärtersonderzuschlägen  
an Beamtinnen und Beamte  
auf Widerruf im Vorbereitungsdienst  
in der Laufbahn der Laufbahngruppe 2  
der Fachrichtung Technische Dienste,  
Fachbereich Geodäsie und Geoinformation**

RdErl. d. MF v. 10. 6. 2021 — VD4 03602/1/§59(VV) —

— VORIS 20441 —

**1. Regelungen**

1.1 Aufgrund des § 59 NBesG vom 20. 12. 2016 (Nds. GVBl. S. 308; 2017 S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10. 12. 2020 (Nds. GVBl. S. 496), werden Anwärterinnen und Anwärtern in der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Technische Dienste, Fachbereich Geodäsie und Geoinformation, aufgrund des erheblichen Mangels an hinreichend qualifizierten Bewerberinnen und Bewerbern Anwärtersonderzuschläge in Höhe von 50 % des zustehenden Anwärtergrundbetrages gezahlt.

1.2 Aufgrund des § 59 NBesG werden Referendarinnen und Referendaren in der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Technische Dienste, Fachbereich Geodäsie und Geoinformation, aufgrund des erheblichen Mangels an hinreichend qualifizierten Bewerberinnen und Bewerbern Anwärtersonderzuschläge in Höhe von 50 % des zustehenden Anwärtergrundbetrages gezahlt.

**2. Schlussbestimmungen**

Dieser RdErl. tritt am 1. 4. 2022 in Kraft und mit Ablauf des 31. 10. 2024 außer Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt Nummer 1.1 mit Ablauf des 31. 5. 2024 außer Kraft.

An die  
Dienststellen der Landesverwaltung

Nachrichtlich:

An die  
Kommunen und der Aufsicht des Landes unterstehenden anderen  
Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

— Nds. MBl. Nr. 25/2021 S. 1139

**Satzung der  
Ostfriesischen Landschaftlichen Brandkasse**

Bek. d. MF v. 15. 6. 2021 — 45-106-701 —

**Bezug:** Bek. v. 8. 5. 1995 (Nds. MBl. S. 692), zuletzt geändert durch  
Bek. v. 12. 7. 2018 (Nds. MBl. S. 737)

Die Trägerversammlung der Ostfriesischen Landschaftlichen Brandkasse hat die nachstehende Änderung der Satzung des Versicherungsunternehmens mit Wirkung vom 1. 7. 2021 beschlossen (**Anlage**).

Die Genehmigung der Rechtsaufsicht wurde durch Erlass vom 15. 6. 2021 erteilt.

— Nds. MBl. Nr. 25/2021 S. 1139

**Anlage**

1. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 8 wird wie folgt geändert:
  - a. Nach Satz 1 werden folgende Sätze neu eingefügt: „Sitzungen finden grundsätzlich als Präsenzsitzung statt. Auf entsprechende Einberufung können Sitzungen auch als Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden.“
  - b. Im neuen Satz 4 werden die Wörter „anwesend ist“ durch das Wort „teilnehmen“ ersetzt.
  - c. Im neuen Satz 5 wird das Wort „erschiedenen“ durch das Wort „teilnehmenden“ ersetzt.

b) Absatz 9 wird wie folgt geändert:

- a. In Satz 1 wird das Wort „anwesenden“ durch das Wort „teilnehmenden“ ersetzt.
- b. In Satz 2 wird das Wort „anwesenden“ durch das Wort „teilnehmenden“ ersetzt.
- c. In Satz 3 wird das Wort „telegrafisch“ durch die Wörter „im Wege der telekommunikativen Übermittlung“ ersetzt.

2. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:  
Nach Satz 2 wird folgender Satz neu eingefügt: „Das vorsitzende Mitglied ist berechtigt, die Abstimmung auch schriftlich, fernmündlich oder im Wege der telekommunikativen Übermittlung herbeizuführen.“
- b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
  - a. Vor Satz 1 werden folgende Sätze neu eingefügt: „Die Sitzungen der Trägerversammlung werden von dem vorsitzenden Mitglied einberufen und geleitet. Sitzungen finden grundsätzlich als Präsenzsitzung statt. Auf entsprechende Einberufung können Sitzungen auch als Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden.“
  - b. Im neuen Satz 4 werden die Wörter „anwesend ist“ durch das Wort „teilnimmt“ ersetzt.
3. Die Bezeichnung „Niedersächsischer Sparkassen- und Giroverband“ wird in § 3, § 4 Absatz 1 Satz 1, § 9 Absatz 1 Satz 3, § 9 Absatz 2, § 11 Absatz 1 Satz 1 und § 11 Absatz 2 Satz 1 durch die Bezeichnung „Sparkassenverband Niedersachsen“ ersetzt.
4. § 4 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:  
Der Betrag „1 Mio. DM“ wird durch den Betrag „511.291,88 Euro“ ersetzt.

**Niedersächsische Beihilfeverordnung (NBhVO);  
Beteiligung an den Kosten der Pflegeberatung  
nach § 32 Abs. 1 NBhVO**RdErl. d. MF v. 17. 6. 2021  
— VD3-03540/01/032/01 —

— VORIS 20444 —

**Bezug:** RdErl. v. 30. 6. 2020 (Nds. MBl. S. 670)  
— VORIS 20444 —

Der Bezugerlass wird mit Wirkung vom 1. 7. 2021 wie folgt geändert:

In Absatz 2 Satz 1 wird der Betrag „225,00 EUR“ durch den Betrag „257,00 EUR“ ersetzt.

An die  
Dienststellen der Landesverwaltung  
Kommunen und der Aufsicht des Landes unterstehenden anderen  
Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

— Nds. MBl. Nr. 25/2021 S. 1139

**F. Kultusministerium****Durchführung der APVO-Lehr**

RdErl. d. MK v. 18. 6. 2021 — 35-84110/413 —

— VORIS 20411 —

**Bezug:** RdErl. v. 26. 4. 2017 (Nds. MBl. S. 595, SVBl. S. 377)  
— VORIS 20411 —

Der Bezugerlass wird mit Wirkung vom 1. 7. 2021 wie folgt geändert:

1. In Nummer 2 Satz 1 werden die Worte „und mit Ablauf des 31. 12. 2021 außer Kraft“ gestrichen.

## 2. Die Adressaten erhalten folgende Fassung:

„An  
die Regionalen Landesämter für Schule und Bildung  
das Niedersächsische Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung  
die Studienseminare aller Lehrämter“.

An  
die Regionalen Landesämter für Schule und Bildung  
das Niedersächsische Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung  
die Studienseminare aller Lehrämter

— Nds. MBl. Nr. 25/2021 S. 1139

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen  
zur Förderung von Projekten der Politischen Bildung  
zum Thema „75 Jahre Demokratie in Niedersachsen —  
Alles klar!?“**

**RdErl. d. MK v. 23. 6. 2021 — 23-2-04019/1 —**

— **VORIS 22410** —

**1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO in Verbindung mit den ANBest-P (Anlage 2 zu VV 5.1 zu § 44 LHO) und den ANBest-Gk (Anlage zu VV-Gk Nr. 5.1 zu § 44 LHO) Zuwendungen für die Durchführung von Projekten der Politischen Bildung an bzw. mit Schulen zum 75. Jahrestag der Gründung Niedersachsens.

1.2 Mit der Gewährung von Zuwendungen im Rahmen dieser Richtlinie sollen insbesondere Schülerinnen und Schüler, aber auch Lehrkräfte, Schulleitungen, Fachkräfte für soziale und pädagogische Arbeit in schulischer Verantwortung erreicht werden. Förderfähige Projekte vermitteln Demokratie- und Nachhaltigkeitskompetenzen i. S. des Bildungsauftrags gemäß § 2 NSchG und der hierfür einschlägigen Empfehlungen der Kultusministerkonferenz. Sie tragen zur Stärkung des historisch-reflektierten politischen Bewusstseins junger Menschen hinsichtlich von 75 Jahren Demokratie in Niedersachsen bei und/oder befähigen diese zur demokratischen Gestaltung von damit zusammenhängenden gesellschaftlichen Vergangenheits- und Gegenwarts- sowie Zukunftsfragen. Dabei wahren die Projekte grundlegende Prinzipien Politischer Bildung, insbesondere des Beutelsbacher Konsenses.

1.3 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel, entsprechend der Reihenfolge des Antragsingangs.

**2. Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden Projekte der Politischen Bildung an bzw. mit Schulen in Niedersachsen mit Bezug zum Thema „75 Jahre Demokratie in Niedersachsen — Alles klar!?“.

Die Projekte lassen sich insbesondere den Bereichen historisch-politische Bildung, Demokratiebildung und Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE) zuordnen.

**3. Zuwendungsempfänger**

3.1 Zuwendungsempfänger sind insbesondere im Bereich der Politischen Bildung und/oder BNE tätige Einrichtungen, Vereine, Verbände und Bildungsregionen, welche in der Lage sind, die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel zu gewährleisten und entsprechend den Voraussetzungen dieser Richtlinie nachzuweisen. Gebietskörperschaften sowie Träger freier Schulen (Privatschulen) sind in ihrer Funktion als Träger niedersächsischer Schulen ebenfalls antragsberechtigt.

3.2 Zuwendungsempfänger (Erstempfänger) sind berechtigt, im Rahmen der VV Nrn. 12.5 und 12.6 zu § 44 LHO Zuwendungen in privatrechtlicher Form an Letztempfänger weiterzuleiten, die förderfähige Angebote im Rahmen dieser Richtlinie anbieten und dafür Leistungen für förderfähige Ausgaben bei den Erstempfängern beantragen. Letztempfänger sind

die mit der Durchführung der Projekte vom Erstempfänger beauftragten Einrichtungen, Vereine, Verbände, Bildungsregionen, etc. Für Gebietskörperschaften gelten die Vorgaben der VV-Gk Nr. 12 zu § 44 LHO, die Weiterleitung an Letztempfänger hat in diesen Fällen in öffentlich-rechtlicher Form zu erfolgen. Erstempfänger tragen in diesen Fällen die Verantwortung dafür, dass Letztempfänger die weitergeleiteten Mittel zweckentsprechend verwenden.

**4. Zuwendungsvoraussetzungen**

4.1 Die Projekte der Politischen Bildung sind bis zum 15. 11. 2021 durchzuführen. Dabei erarbeiten die beteiligten Schülerinnen und Schüler z. B. im Rahmen von Workshops, Vorträgen, Exkursionen oder weiteren geeigneten, auch digitalen, Formaten die unter Nummer 1.2 formulierten Inhalte. Zwischenergebnisse müssen bis zum 8. 10. 2021 auf dem Portal „75 Jahre Demokratie in Niedersachsen — Alles klar!?“ hochgeladen werden. Die endgültigen Projektergebnisse werden so aufbereitet, dass diese spätestens am 15. 11. 2021 veröffentlicht werden können.

4.2 Zur Durchführung und Begleitung der Projekte sind qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einzusetzen, die insbesondere über Erfahrungen im Bereich der Politischen Bildung in schulischen Kontexten verfügen müssen. Der Zuwendungsempfänger hat durch den Einsatz von geeigneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sicherzustellen, dass das Kindeswohl im Rahmen des Projektes jederzeit gewährleistet ist. Entsprechende Nachweise sind auf Verlangen der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

4.3 Zuwendungsempfänger haben unter Berücksichtigung der örtlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen die Projektentwicklung und -durchführung gemeinsam und in enger Abstimmung mit den beteiligten Schulen und ggf. mit weiteren am Projekt beteiligten Personen umzusetzen.

**5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Vollfinanzierung zur Projektförderung gewährt. Für Gebietskörperschaften wird die Zuwendung als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilsfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Die Zuwendung beträgt bis zu 100 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, sofern nicht die Höchstzuwendung nach Nummer 5.3 einen geringeren Fördersatz bewirkt. Für Gebietskörperschaften beträgt die Zuwendung bis zu 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

5.3 Der Zuschuss beträgt maximal 20 000 EUR. Anträge mit einem Zuwendungsbedarf von weniger als 1 500 EUR werden nicht gefördert. Gebietskörperschaften sollen nach Möglichkeit als Schulträger für die Schulen in ihrem Zuständigkeitsbereich einen Sammelantrag einreichen.

5.4 Zuwendungsfähig sind die notwendigen und angemessenen Ausgaben für Personal-, Honorar- und Sachkosten, die bei dem Zuwendungsempfänger oder bei von diesen beauftragten Dritten durch die Planung und Durchführung der beantragten Projekte zusätzlich entstehen.

5.5 Der Bewilligungszeitraum endet am 10. 12. 2021. Zahlungen sind bis zu diesem Zeitpunkt abzuwickeln.

**6. Anweisungen zum Verfahren**

6.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.

6.2 Bewilligungsbehörde ist das Regionale Landesamt für Schule und Bildung Lüneburg, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg.

6.3 Vordrucke für die Antragstellung, den Mittelabruf und den Verwendungsnachweis werden von der Bewilligungsbehörde zur Verfügung gestellt.

Die Vordrucke können auf der folgenden Internetseite [https://www.mk.niedersachsen.de/startseite/schule/schulerinnen\\_und\\_schuler\\_eltern/demokratisch\\_gestalten/demokratisch-gestalten-eine-initiative-fur-schulen-in-niedersachsen-198096.html](https://www.mk.niedersachsen.de/startseite/schule/schulerinnen_und_schuler_eltern/demokratisch_gestalten/demokratisch-gestalten-eine-initiative-fur-schulen-in-niedersachsen-198096.html) abgerufen werden.

6.4 Die Anträge sind bei der Bewilligungsbehörde nach dem Muster des Projektantrags mit Anlage schriftlich in einfacher Ausfertigung bis spätestens 30. 9. 2021 einzureichen (Ausschlussfrist). Später eingehende Anträge können nicht berücksichtigt werden. Den Antrag auf Förderung stellt der Erstempfänger ggf. auf der Grundlage der Anträge der Letztempfänger. Der Erstempfänger bestätigt das Vorliegen der Fördervoraussetzungen.

6.5 Die Bewilligungsbehörde erstellt auf Anfrage des MK, Referat 23, sowie mit Auslaufen dieser Richtlinie einen Bericht über die eingegangenen, bewilligten und abgelehnten Anträge auf Zuwendung sowie des ausgeschöpften Finanzvolumens. Die Abschlussberichte der geförderten Projekte sind dem MK, Referat 23, nach Prüfung zur Kenntnisnahme vorzulegen.

6.6 Es wird ein einfacher Verwendungsnachweis zugelassen, ein Zwischennachweis ist nicht erforderlich. Als Sachbericht ist das durchgeführte Programm, die Anzahl der im Rahmen des Projektes erreichten Schülerinnen und Schüler sowie die Anzahl an Projekttagen und/oder Stunden vorzulegen. Der Verwendungsnachweis ist innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraums der Bewilligungsbehörde vorzulegen. Originalbelege sind der Bewilligungsbehörde und den Prüfungsbehörden im Einzelfalle auf Anfrage nachzureichen.

## 7. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 30. 6. 2021 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2021 außer Kraft.

An die  
Regionalen Landesämter für Schule und Bildung

— Nds. MBl. Nr. 25/2021 S. 1140

## G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung

### Richtlinie über die Gewährung von ergänzenden Billigkeitsleistungen zur Unterstützung von durch Umsatzausfälle im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie besonders betroffenen Unternehmen der Reisebusbranche (Niedersächsische Corona-Hilfe für die Reisebusbranche)

Erl. d. MW v. 14. 6. 2021 — 44-30120/1701/2021 —

— VORIS 77000 —

- Bezug: a) Erl. v. 20. 11. 2020 (Nds. MBl. S. 1513, S. 1668)  
— VORIS 77000 —  
b) Erl. v. 19. 1. 2021 (Nds. MBl. S. 372)  
— VORIS 77000 —  
c) Erl. v. 15. 3. 2021 (Nds. MBl. S. 645)  
— VORIS 77000 —

#### 1. Zweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen mit Mitteln aus dem Sondervermögen zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie Billigkeitsleistungen i. S. des § 53 LHO. Die Leistungen werden gewerblichen Unternehmen gewährt, die Förderungsleistungen in der Reisebusbranche erbringen und unmittelbar oder mittelbar durch vollständige oder teilweise Schließungen oder Auflagen infolge der COVID-19-Pandemie sowie den damit verbundenen Maßnahmen erhebliche Umsatzausfälle erlitten haben und erleiden.

Ziel der Billigkeitsleistung ist es, durch einen Beitrag zur Kompensation des Umsatzausfalles im Zeitraum 17. 3. 2020 bis 30. 6. 2021 die wirtschaftliche Existenz der gewerblichen Unternehmen sichern zu helfen, das wirtschaftliche Fortbestehen der durch die COVID-19-Pandemie erheblich getroffenen mittelständischen Reisebusbranche in Niedersachsen zu unterstützen sowie Insolvenzen und Entlassungen zu vermeiden und den Bestand der Unternehmen zu sichern (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 COVID-19-SVG).

Betroffenen Reisebusunternehmen wird zu diesem Zweck eine Zahlung zum Ausgleich von pandemiebedingten Einnahmehausfällen zur Verfügung gestellt, die diese nicht selbst schultern können.

1.2 Die Gewährung der Billigkeitsleistung erfolgt auf Grundlage der vierten geänderten Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 („Vierte Geänderte Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“) des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom 12. 2. 2021 (BAnz AT 01.03.2021 B1) — im Folgenden: Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 — in der jeweils geltenden Fassung.

Alternativ oder kumulativ zur Anwendung der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 kann die Gewährung der Billigkeitsleistung auch nach der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. 12. 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU Nr. L 352 S. 1), geändert durch Verordnung (EU) 2020/972 der Kommission vom 2. 7. 2020 (ABl. EU Nr. L 215 S. 3) — im Folgenden: De-minimis-Verordnung — erfolgen.

Alternativ oder kumulativ kann die Gewährung der Billigkeitsleistung auch auf Grundlage der Regelung zur Gewährung von Unterstützung für ungedeckte Fixkosten im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 („Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020“) vom 12. 2. 2021 (BAnz AT 01.03.2021 B2) — im Folgenden: Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020 — in der jeweils geltenden Fassung erfolgen.

1.3 Ein Rechtsanspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung der Billigkeitsleistung besteht nicht. Die Billigkeitsleistung wird als freiwillige Leistung ohne Rechtsanspruch gewährt. Die Bewilligungsstelle entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

#### 2. Gegenstand der Billigkeitsleistung

2.1 Gegenstand der Billigkeitsleistung sind Ausgleichszahlungen für Vorhaltekosten, soweit diese nicht auf andere Weise als durch Gewährung eines finanziellen Ausgleichs auf Grundlage dieser Richtlinie kompensationsfähig sind.

Vorhaltekosten i. S. dieser Richtlinie sind fortlaufend anfallende Kosten für im nachfolgend festgelegten berücksichtigungsfähigen Zeitraum nicht zum Einsatz gekommene Omnibusse im Besitz der Antragstellerin oder des Antragstellers entweder in Form von durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu tragende, nicht einseitig veränderbare Kosten (Tilgungsraten und Zinsaufwendungen) laufender Fahrzeugfinanzierungen aus Kredit-, Leasing- oder Mietverträgen oder in Form von Abschreibungen für Anlagevermögen.

2.2 Es werden nur Vorhaltekosten für Fahrzeuge erstattet, die von einem antragsberechtigten Unternehmen vor dem 17. 3. 2020 neu oder gebraucht auf Grundlage eines Kauf-, Kredit-, Leasing- oder Mietvertrages in Besitz genommen worden sind und sich während des berücksichtigungsfähigen Zeitraumes bis zum 30. 6. 2021 noch in seinem Besitz befunden sowie über eine Fahrzeugzulassung durch eine niedersächsische Zulassungsbehörde oder nachweisbar über einen dauerhaften Standort in Niedersachsen verfügt haben.

2.3 Der für die Billigkeitsleistung geltende berücksichtigungsfähige Zeitraum liegt zwischen dem 17. 3. 2020 und dem 30. 6. 2021. Der Gesamtzeitraum wird im Hinblick auf

die Regelungen in Nummer 4.4 zu den Vorhaltekosten in den Zeitraum I vom 17. 3. 2020 bis 31. 10. 2020 und in den Zeitraum II vom 1. 11. 2020 bis 30. 6. 2021 unterteilt.

### 3. Empfängerinnen oder Empfänger der Billigkeitsleistung

3.1 Antragsberechtigt sind alle Unternehmen, die am 16. 3. 2020 Inhaber einer Genehmigung für den Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen nach dem PBefG waren, über eine Niederlassung in Niedersachsen verfügen und ihren Sitz in Niedersachsen haben.

3.2 Die gewählte gesellschaftsrechtliche Gestaltung des antragstellenden Unternehmens ist unschädlich. Verbundunternehmen, deren Teilunternehmen nur gemeinsam über die vollständigen Antragsvoraussetzungen verfügen, sind antragsberechtigt, wenn die unternehmerische Gestaltung nachvollziehbar dargelegt und belegt wird.

3.3 Von der Leistung ausgeschlossen sind gewerbliche Unternehmen, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist. Dasselbe gilt für Antragstellerinnen und Antragstellern, die zur Abgabe der Vermögensauskunft nach § 802 c Zivilprozessordnung oder § 284 AO verpflichtet sind oder bei denen diese abgenommen wurden.

3.4 Nicht antragsberechtigt sind im Fall der Anwendung der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß der Regelung in § 2 Abs. 6 der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 sowie im Fall der Anwendung der Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020 Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß der Regelung in § 3 Abs. 7 der Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020.

3.5 Unternehmen, die außerordentliche Wirtschaftshilfen nach der Richtlinie über die Gewährung von außerordentlichen Wirtschaftshilfen für vom Lockdown betroffene Unternehmen für November 2020 („Novemberhilfe“) — Bezugserrlass zu a — oder nach der Richtlinie über die Gewährung von außerordentlichen Wirtschaftshilfen für vom Lockdown betroffene Unternehmen für Dezember 2020 („Dezemberhilfe“) — Bezugserrlass zu b — in Anspruch genommen haben oder nehmen, können für den Zeitraum, für den außerordentliche Wirtschaftshilfen gewährt werden, keine Billigkeitsleistung nach dieser Richtlinie erhalten.

3.6 Nicht antragsberechtigt sind Unternehmen, an denen eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder Eigenbetriebe einer solchen mit Mehrheit beteiligt sind.

### 4. Art und Umfang, Höhe der Billigkeitsleistung

4.1 Die als Billigkeitsleistung gewährte Ausgleichszahlung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt und bei der Bewilligung auf einen Höchstbetrag je Fahrzeug gemäß den Nummern 4.5 oder 4.6 begrenzt.

4.2 Die Ausgleichszahlung wird pro Fahrzeug gewährt. Anträge können mehrere Fahrzeuge des Unternehmens umfassen.

4.3 Fahrzeuge i. S. dieser Richtlinie sind Kraftfahrzeuge, die vorwiegend für die Beförderung von Personen und deren Gepäck ausgelegt und gebaut sind und über keine Stehplätze sowie über mehr als acht Sitzplätze zusätzlich zum Fahrersitz verfügen. Sie müssen sich nachweislich im Besitz des antragstellenden Unternehmens befinden.

Die Ausstattung mit Stehplätzen ist unschädlich, soweit die Antragstellerin oder der Antragsteller mit einer Eigenklärung rechtsverbindlich versichert, dass der Bus beim Einsatz im Gelegenheitsverkehr unter Verwendung nur der Sitzplätze eingesetzt werden sollte oder eingesetzt wurde.

4.4 Als Vorhaltekosten im Sinne der Nummer 2.1 werden für den in Nummer 2.3 genannten Zeitraum I entweder die vollständigen Tilgungsraten und Zinsaufwendungen laufender Fahrzeugfinanzierungen aus Kredit-, Leasing- oder Mietverträgen oder alternativ 100 % der Abschreibungen für Anlagevermögen als förderfähige Ausgaben anerkannt.

Dies gilt auch für die Monate in dem in Nummer 2.3 genannten Zeitraum II, für die die Antragstellerin oder der Antragsteller eine Erklärung einer Steuerberaterin oder eines

Steuerberaters vorlegt, die bestätigt, dass der Umsatzverlust im Verhältnis zum Vergleichsmonat 2019 weniger als 30 % beträgt.

Bei höheren Umsatzverlusten besteht eine Antragsbefugnis nach der Richtlinie über die Gewährung von Corona-Überbrückungshilfen für kleine und mittelständische Unternehmen („Überbrückungshilfe III für kleine und mittlere Unternehmen“) — Bezugserrlass zu c —, sodass in den entsprechenden Monaten als Vorhaltekosten nur die Abschreibungen für Anlagevermögen anerkannt werden. Erstattet wird in diesem Fall nur ein Anteil der Abschreibungen für Anlagevermögen in Höhe von

- bis zu 50 % bei mehr als 70 % Umsatzrückgang,
- bis zu 70 % bei Umsatzrückgang zwischen 50 % und 70 %,
- bis zu 80 % bei Umsatzrückgang zwischen 30 % und unter 50 %

im jeweiligen Monat im Vergleich zum entsprechenden Monat des Jahres 2019.

4.5 Die Ausgleichszahlung beträgt für Fahrzeuge, die ausschließlich oder überwiegend im Gelegenheitsverkehr nach den §§ 48 und 49 PBefG eingesetzt wurden und werden, pro Fahrzeug höchstens 68 200 EUR.

Diesem Höchstbetrag liegen maximal 341 Einsatztage im berücksichtigungsfähigen Zeitraum (März 2020: 11 Einsatztage, April 2020: 22 Einsatztage, Mai 2020: 22 Einsatztage, Juni 2020: 22 Einsatztage, Juli 2020: 22 Einsatztage, August 2020: 22 Einsatztage, September 2020: 22 Einsatztage, Oktober 2020: 22 Einsatztage, November 2020: 22 Einsatztage, Dezember 2020: 22 Einsatztage, Januar 2021: 22 Einsatztage, Februar 2021: 22 Einsatztage, März 2021: 22 Einsatztage, April 2021: 22 Einsatztage, Mai 2021: 22 Einsatztage, Juni 2021: 22 Einsatztage) sowie 200 EUR Vorhaltekosten pro Einsatztag und Fahrzeug zugrunde. Sind dem antragstellenden Unternehmen geringere Vorhaltekosten pro Einsatztag und Fahrzeug entstanden, so werden die entsprechend geringeren Beträge zugrunde gelegt.

4.6 Abweichend von Nummer 4.5 beträgt die Ausgleichszahlung für Fahrzeuge, die neben einem überwiegenden Einsatz für Zwecke des Linienverkehrs nach den §§ 42 und 43 PBefG oder für den freigestellten Schülerverkehr nur vorübergehend, z. B. an Wochenenden, Feiertagen oder in den Schulferien, im Gelegenheitsverkehr nach den §§ 48 und 49 PBefG eingesetzt wurden und werden (Kombibusse), pro Fahrzeug höchstens 20 460 EUR.

Diesem Höchstbetrag liegen die gemäß Nummer 4.5 maximal 341 Einsatztage im berücksichtigungsfähigen Zeitraum sowie 60 EUR Vorhaltekosten pro Fahrzeug und Einsatztag zugrunde. Die Zahl der für die Ermittlung der Höhe der Ausgleichszahlung zugrunde zu legenden Einsatztage pro Fahrzeug wird dabei auf die bei der Antragstellung nachgewiesenen tatsächlichen Einsatztage während des Vergleichszeitraumes im Jahr 2019 beschränkt, an denen das antragstellende Unternehmen das Fahrzeug oder ein durch dieses ersetztes Fahrzeug ausschließlich im Gelegenheitsverkehr nach den §§ 48 und 49 PBefG eingesetzt hat. Die Zahl dieser Einsatztage ist im Rahmen der Antragstellung vom Unternehmen durch die Erklärung eines Steuerberaters zu bestätigen.

4.7 Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat zu erklären, ob und an welchen Tagen die im Antrag angegebenen Fahrzeuge im berücksichtigungsfähigen Zeitraum eingesetzt wurden. Für jeden Tag, an dem die im Antrag angegebenen Fahrzeuge für Beförderungsleistungen — gleich welcher Art — im berücksichtigungsfähigen Zeitraum eingesetzt worden sind, wird von dem in Nummer 4.5 und Nummer 4.6 genannten Betrag ein entsprechender Abzug vorgenommen.

4.8 Für Einsatztage eines Fahrzeugs, für die die Antragstellerin oder der Antragsteller Ausgleichszahlungen des Bundes nach der Richtlinie über die vorübergehende Gewährung von Billigkeitsleistungen zum Ausgleich von Einnahmeausfällen in der Reisebusbranche im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 („Richtlinie Ausgleich für die Einnahmeausfälle für die Reisebusbranche“) des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur vom 14. 7. 2020

(BANz AT 17.07.2020 B6), geändert am 29. 7. 2020 (BANz AT 05.08.2020 B5) oder der gleichnamigen Richtlinie des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur vom 18. 12. 2020 (BANz AT 24.12.2020 B4), zuletzt geändert am 16. 4. 2021 (BANz AT 28.04.2021 B4), oder einer entsprechenden Nachfolgeregelung des Bundes erhalten hat, wird keine Ausgleichszahlung des Landes nach diesem Erl. gewährt. Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat für jedes Fahrzeug, für das eine Ausgleichszahlung des Landes nach diesem Erl. beantragt wird, eine rechtsverbindliche Erklärung über die Anzahl der Einsatztage, für die eine Ausgleichszahlung des Bundes nach den vorgenannten Richtlinien beantragt oder gewährt wurde, abzugeben.

4.9 Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat zu erklären, dass und in welcher Höhe ihr oder ihm die Vorhaltekosten tatsächlich im berücksichtigungsfähigen Zeitraum entstanden sind. COVID-19-bedingte Stundungen von Tilgungs- oder Zinsraten sind unschädlich.

4.10 Für den in Nummer 2.1 genannten Gegenstand der Ausgleichszahlung darf die Antragstellerin oder der Antragsteller keine anderweitigen staatlichen COVID-19-bedingten Unterstützungsleistungen (Bund, Land) erhalten haben, soweit der Zeitraum, für den diese Leistungen gezahlt werden, sich mit dem Zeitraum, für den die Ausgleichszahlung nach diesem Erl. gezahlt wird, überschneidet. Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat hierzu eine rechtsverbindliche Erklärung abzugeben. Anderweitige Unterstützungsleistungen i. S. dieses Absatzes werden im Fall ihrer Gewährung von der beantragten Ausgleichszahlung nach diesem Erl. in Abzug gebracht.

4.11 Sofern die Regeln der nachstehend genannten EU-Verordnungen eingehalten sind, ist eine Kumulierung von Beihilfen nach diesem Erl. auch zulässig mit Beihilfen nach der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. 6. 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L 187 S. 1, Nr. L 283 S. 65), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2021/452 der Kommission vom 15. 3. 2021 (ABl. EU Nr. L 89 S. 1) — im Folgenden: Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung — sowie der De-minimis-Verordnung.

4.12 Die Billigkeitsleistung kann jeweils nur einmal je Unternehmen bzw. je Antragstellerin oder Antragsteller für die in Nummer 5.3 genannten Teilzeiträume gewährt werden. Eine Kombination mit den Darlehensprogrammen der EU, des Bundes und des Landes im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie ist zulässig.

4.13 Erfolgt die Gewährung der Billigkeitsleistung beihilferechtlich auf Grundlage der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 stellt die Bewilligungsstelle sicher, dass sämtliche Voraussetzungen dafür vorliegen (insbesondere Höchstbetrag, Kumulierung, Überwachung, Aufbewahrung, Veröffentlichung). Sie prüft zur Einhaltung der zulässigen Höchstbeträge eine von den antragstellenden Unternehmen vorzulegende Erklärung zu bereits nach dieser Regelung erhaltenen Beihilfen (vgl. § 4 Abs. 1 Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020). Eine Überschreitung des Höchstbetrages von 1 800 000 EUR pro Unternehmen (§ 1 Abs. 1 Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020) ist nicht zulässig. Beihilfen, die aufgrund der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 gewährt und spätestens am 31. 12. 2021 zurückgezahlt werden, fließen in die Feststellung, ob die Obergrenze von 1 800 000 EUR überschritten wird, nicht ein.

Bei einer Gewährung der Billigkeitsleistung auf Grundlage der De-minimis-Verordnung, müssen sämtliche Voraussetzungen dieser Verordnung vorliegen (insbesondere Geltungsbereich, Höchstgrenze, Erfordernis der transparenten Beihilfe, Kumulierung, Überwachung). Die Bewilligungsstelle prüft zur Einhaltung der zulässigen Höchstbeträge eine von den antragstellenden Unternehmen vorzulegende Erklärung zu bereits nach dieser Regelung erhaltenen Beihilfen und stellt eine Bescheinigung aus.

Wird die Billigkeitsleistung auf Grundlage der Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020 gewährt, stellt die Bewilligungsstelle

sicher, dass sämtliche Voraussetzungen dafür vorliegen (insbesondere Fördervoraussetzungen, Begriff der ungedeckten Fixkosten, Höchstbetrag, Kumulierung, Überwachung, Aufbewahrung und Veröffentlichung). Sie prüft zur Einhaltung der zulässigen Höchstbeträge eine von den antragstellenden Unternehmen vorzulegende Erklärung zu bereits nach dieser Regelung erhaltenen Beihilfen (vgl. § 5 Abs. 1 Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020). Eine Überschreitung des Höchstbetrages von 10 000 000 EUR pro Unternehmen (§ 2 Abs. 5 Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020) ist nicht zulässig.

## 5. Anweisungen zum Verfahren

5.1 Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12–16, 30177 Hannover.

5.2 Die Bewilligungsstelle stellt die für die Antragstellung und die Auszahlungsanforderung erforderlichen Informationen auf ihrer Internetseite ([www.nbank.de](http://www.nbank.de)) bereit. Die Antragstellung erfolgt ausschließlich über das Kundenportal der Bewilligungsstelle.

5.3 Die Anträge werden in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Antragsunterlagen zunächst für den Zeitraum 17. 3. bis 31. 10. 2020 (Teilzeitraum 1) sowie anschließend für den Zeitraum 1. 11. 2020 bis 31. 3. 2021 (Teilzeitraum 2) und danach für den Zeitraum 1. 4. 2021 bis 30. 6. 2021 (Teilzeitraum 3) bearbeitet. Liegen alle dafür erforderlichen Nachweise vor, erfolgt eine Teilbewilligung für den jeweiligen Teilzeitraum. Teilbewilligungen für den Teilzeitraum 3 dürfen frühestens acht Wochen nach Inkrafttreten dieser Richtlinie erfolgen.

5.4 Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist zu verpflichten, die Billigkeitsleistung zurückzuzahlen, soweit Entschädigungsleistungen, Versicherungsleistungen und/oder andere Fördermaßnahmen einzeln und oder zusammen zu einer Überkompensation führen.

5.5 Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist darauf hinzuweisen, dass insbesondere folgende Angaben im Antrag subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 StGB sind und ein Subventionsbetrug strafbar ist:

- Firmen- oder Unternehmensbezeichnung sowie Registernummer,
- Nachweis der Genehmigung für den Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen nach § 17 PBefG,
- Erklärung, dass über das Vermögen kein Insolvenzverfahren beantragt/eröffnet wurde,
- Erklärung zu den entstandenen Kosten, zu den Fahrzeugen, zum berücksichtigungsfähigen Zeitraum,
- Zulassungsbescheinigung Teil I,
- Nachweis der Finanzierungsvereinbarungen (Kredit-, Leasing- oder Mietvertrag) für den gesamten berücksichtigungsfähigen Zeitraum,
- Nachweis der Abschreibung,
- Erklärung zu anderweitigen staatlichen COVID-19-bedingten Unterstützungsleistungen,
- Erklärung, dass keine mehrheitliche Beteiligung einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder eines Eigenbetriebes einer solchen vorliegt,
- Erklärung zur Einstufung als kleines oder Kleinstunternehmen (gemäß Anhang I der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung).

Subventionserhebliche Tatsachen sind ferner solche, die durch Scheingeschäfte oder Scheinhandlungen verdeckt werden sowie Rechtsgeschäfte oder Handlungen unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit einem Zuschuss (§ 4 SubvG). Nach § 3 SubvG trifft den Subventionsnehmer eine sich alle subventionserheblichen Tatsachen erstreckende Offenbarungspflicht.

Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat hierüber eine zwingend erforderliche schriftliche Bestätigung der Kenntnisnahme abzugeben.

5.6 Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist darauf hinzuweisen, dass eine Prüfung durch den LRH oder dessen Beauftragte sowie das MW oder dessen Beauftragte erfolgen kann.

5.7 Die Billigkeitsleistung kann im Fall unrichtiger Angaben zurückgefordert werden.

#### 6. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 1. 7. 2021 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2021 außer Kraft.

An die  
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

— Nds. MBl. Nr. 25/2021 S. 1141

### Lautsprecher- und Plakatwerbung aus Anlass von Wahlen

**RdErl. d. MW v. 22. 6. 2021 — 43-30056/3310 —**

— VORIS 93150 —

— Im Einvernehmen mit dem MI —

**Bezug:** RdErl. v. 20. 8. 2020 (Nds. MBl. S. 1066)  
— VORIS 93150 —

Der Bezugserrlass wird mit Wirkung vom 1. 7. 2021 wie folgt geändert:

1. Es wird die folgende neue Nummer 4 eingefügt:

**„4. Abweichende Regelungen zur Wahl zum Deutschen Bundestag am 26. 9. 2021**

Abweichend von Nummer 1 Abs. 3 Satz 1 und den Nummern 2.3 und 3.1 beträgt die dort jeweils genannte Frist zwei Monate und zwei Wochen und beginnt am 11. 7. 2021.“

2. Die bisherigen Nummern 4 und 5 werden Nummern 5 und 6.

An die  
Region Hannover, Landkreise, kreisfreien und großen selbständigen Städte, selbständigen Gemeinden, übrigen Gemeinden — soweit Straßenverkehrsbehörden — Behörden der Straßenbauverwaltung

Nachrichtlich:

An die  
Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

— Nds. MBl. Nr. 25/2021 S. 1144

### H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

#### Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Absatzes landwirtschaftlicher Erzeugnisse und von Lebensmitteln mit spezifischen Qualitätsmerkmalen

**RdErl. d. ML v. 1. 6. 2021 — 106-631/4-54 —**

— VORIS 78600 —

**Bezug:** Erl. v. 19. 2. 2015 (Nds. MBl. S. 277), geändert durch  
RdErl. v. 2. 9. 2019 (Nds. MBl. S. 1626)  
— VORIS 78600 —

Der Bezugserrlass wird mit Wirkung vom 30. 6. 2021 wie folgt geändert:

1. Nummer 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2.1.1 wird wie folgt geändert:

aa) Im einleitenden Absatz werden die Worte „(ABl. EU Nr. L 347 S. 487), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 1378/2014 der Kommission vom 17. 10. 2014 (ABl. EU Nr. L 367 S. 16)“ durch die

Worte „(ABl. EU Nr. L 347 S. 487; 2016 Nr. L 130 S. 1), zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2021/399 der Kommission vom 19. 1. 2021 (ABl. EU Nr. L 79 S. 1)“ ersetzt.

bb) In Nummer 2.1.1.2 werden im zweiten Spiegelstrich nach dem Klammerzusatz „(ABl. EU Nr. L 343 S. 1)“ ein Komma und die Worte „geändert durch Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. 3. 2017 (ABl. EU Nr. L 95 S. 1)“, eingefügt.

b) In Nummer 2.2.4 werden im ersten Spiegelstrich nach dem Klammerzusatz „(ABl. EU Nr. L 193 S. 1)“ ein Komma und die Worte „zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2020/2008 der Kommission vom 8. 12. 2020 (ABl. EU Nr. L 414 S. 15)“, eingefügt.

2. Nummer 4 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 4.2 werden nach dem Klammerzusatz „(ABl. EU Nr. L 187 S. 1, Nr. L 283 S. 65)“ ein Komma und die Worte „zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2021/452 der Kommission vom 15. 3. 2021 (ABl. EU Nr. L 89 S. 1)“, eingefügt.

b) In Nummer 4.3 werden nach dem Klammerzusatz „(ABl. EU Nr. L 352 S. 1)“ ein Komma und die Worte „geändert durch Verordnung (EU) 2020/972 der Kommission vom 2. 7. 2020 (ABl. EU Nr. L 215 S. 3)“, eingefügt.

3. In Nummer 7 wird das Datum „30. 6. 2021“ durch das Datum „30. 6. 2023“ ersetzt.

An die  
Marketinggesellschaft der niedersächsischen Land- und Ernährungswirtschaft e. V.  
Landwirtschaftskammer Niedersachsen

— Nds. MBl. Nr. 25/2021 S. 1144

### Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Investitionen landwirtschaftlicher Betriebe zur Verbesserung des Nährstoffeinsatzes in Niedersachsen

**Erl. d. ML v. 24. 6. 2021 — 103-60114/4-1 —**

— VORIS 78410 —

**Bezug:** Erl. v. 20. 10. 2020 (Nds. MBl. S. 1202)  
— VORIS 78410 —

Der Bezugserrlass wird mit Wirkung vom 24. 6. 2021 wie folgt geändert:

In Nummer 8 wird das Datum „30. 6. 2021“ durch das Datum „31. 12. 2022“ ersetzt.

An die  
Landwirtschaftskammer Niedersachsen

— Nds. MBl. Nr. 25/2021 S. 1144

### Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig

#### Anerkennung der „Michael und Petra Sboralski Stiftung“

**Bek. d. ArL Braunschweig v. 17. 6. 2021  
— 2.11741/40-350 —**

Mit Schreiben vom 16. 6. 2021 hat das ArL Braunschweig als zuständige Stiftungsbehörde nach § 3 NStiftG aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 11. 5. 2021 und der diesem beigelegten Stiftungssatzung die „Michael und Petra Sboralski Stiftung“ mit Sitz in Wolfenbüttel gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist nach näherer Maßgabe der Stiftungssatzung die Förderung des Sports, der Bildung und Erziehung, von Kunst und Kultur sowie von mildtätigen Zwecken i. S. von § 53 AO.

Die Anschrift der Stiftung lautet:  
Michael und Petra Sboralski Stiftung  
Triftweg 5  
38302 Wolfenbüttel.

— Nds. MBl. Nr. 25/2021 S. 1144

### **Anerkennung der „BraWo Stiftergemeinschaft“**

**Bek. d. ArL Braunschweig v. 17. 6. 2021**  
— 2.11741/40-351 —

Mit Schreiben vom 16. 6. 2021 hat das ArL Braunschweig als zuständige Stiftungsbehörde nach § 3 NStiftG aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 3. 5. 2021 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die „BraWo Stiftergemeinschaft“ mit Sitz in Braunschweig gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, der Jugend- und Altenhilfe, von Kunst und Kultur, der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich Studentenhilfe, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Umweltschutzes einschließlich des Klimaschutzes, des Küsten- und des Hochwasserschutzes, des Tierschutzes sowie mildtätiger Zwecke.

Die Anschrift der Stiftung lautet:  
BraWo Stiftergemeinschaft  
Willy-Brandt-Platz 16—20  
38102 Braunschweig.

— Nds. MBl. Nr. 25/2021 S. 1145

### **Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems**

#### **Anerkennung der „Castellum Stiftung“**

**Bek. d. ArL Weser-Ems v. 3. 6. 2021**  
— 2.02-11741-15 (160) —

Mit Schreiben vom 3. 6. 2021 hat das ArL Weser-Ems als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG unter Zugrundelegung des Stiftungsgeschäfts mit Satzung vom 5. 5. 2021 die „Castellum Stiftung“ mit Sitz in der Stadt Oldenburg (Oldenburg) gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung, Unterstützung und wirtschaftliche Absicherung des Stifters, der Ehefrau des Stifters sowie der Abkömmlinge des Stifters in gerader absteigender Linie. Neben den in Satz 1 genannten Begünstigten darf die Stiftung auch Adoptivkinder des Stifters sowie Adoptivkinder der Abkömmlinge und Adoptivkinder der Adoptivkinder des Stifters fördern. Vor der Einrichtung einer Familienversammlung erfordert die Begünstigung eines volljährigen Adoptivkinds einen vorherigen, einstimmigen Beschluss des Stiftungsvorstands. Nach der Einrichtung der Familienversammlung erfordert die Begünstigung eines Adoptivkinds einen vorherigen Beschluss von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Familienversammlung. Als Abkömmling bezeichnet diese Stiftungssatzung die Nachkommen in gerader Linie gemäß § 1924 BGB. Die Begünstigten der Stiftung werden in dieser Stiftungssatzung auch als Stifter-Familie bezeichnet.

Zweck der Stiftung ist auch die Förderung der persönlichen, familiären, beruflichen und wirtschaftlichen Entwicklung der Mitglieder der Stifter-Familie auf ideellem und materiellem

Gebiet sowie die Einhaltung und Stärkung der Verbundenheit und der Familienharmonie der Stifter-Familie in der Generationenfolge.

Die Anschrift der Stiftung lautet:  
Castellum Stiftung  
Bergstraße 10  
26122 Oldenburg (Oldenburg).

— Nds. MBl. Nr. 25/2021 S. 1145

### **Anerkennung der „Genius Stiftung“**

**Bek. d. ArL Weser-Ems v. 3. 6. 2021**  
— 2.02-11741-17 (024) —

Mit Schreiben vom 3. 6. 2021 hat das ArL Weser-Ems als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG unter Zugrundelegung des Stiftungsgeschäfts mit Satzung vom 5. 5. 2021 die „Genius Stiftung“ mit Sitz in der Stadt Wilhelmshaven gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung, Unterstützung und wirtschaftliche Absicherung des Stifters, der Ehefrau des Stifters sowie der Abkömmlinge des Stifters in gerader absteigender Linie sowie deren Ehefrauen. Neben den in Satz 1 genannten Begünstigten darf die Stiftung auch Adoptivkinder des Stifters sowie Adoptivkinder der Abkömmlinge und Adoptivkinder der Adoptivkinder des Stifters fördern. Vor der Einrichtung einer Familienversammlung erfordert die Begünstigung eines volljährigen Adoptivkinds einen vorherigen, einstimmigen Beschluss des Stiftungsvorstands. Nach der Einrichtung der Familienversammlung erfordert die Begünstigung eines Adoptivkinds einen vorherigen Beschluss von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Familienversammlung. Als Abkömmling bezeichnet diese Stiftungssatzung die Nachkommen in gerader Linie gemäß § 1924 BGB. Die Begünstigten der Stiftung werden in dieser Stiftungssatzung auch als Stifter-Familie bezeichnet.

Zweck der Stiftung ist auch die Förderung der persönlichen, familiären, beruflichen und wirtschaftlichen Entwicklung der Mitglieder der Stifter-Familie auf ideellem und materiellem Gebiet sowie die Einhaltung und Stärkung der Verbundenheit und der Familienharmonie der Stifter-Familie in der Generationenfolge.

Die Anschrift der Stiftung lautet:  
Genius Stiftung  
Pütthausen Straße 77  
26389 Wilhelmshaven.

— Nds. MBl. Nr. 25/2021 S. 1145

### **Änderung des Stiftungszwecks der „Diakonische Stiftung Bethanien (Lötzen)“**

**Bek. d. ArL Weser-Ems v. 11. 6. 2021**  
— 2.02-11741-09 (006) —

Mit Schreiben vom 11. 6. 2021 hat das ArL Weser-Ems als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG eine Änderung des Stiftungszwecks der „Diakonische Stiftung Bethanien (Lötzen)“ mit Sitz in der Stadt Quakenbrück gemäß § 7 Abs. 3 Satz 3 NStiftG genehmigt.

Zweck der Stiftung ist nunmehr die Förderung der Alten- und Jugendhilfe, des Wohlfahrtswesens, der Berufsbildung sowie die selbstlose Unterstützung von hilfsbedürftigen Personen i. S. des § 53 Nr. 1 AO, die infolge ihres geistigen, körperlichen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind.

— Nds. MBl. Nr. 25/2021 S. 1145

**Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie****Teilaufhebung einer Erlaubnis nach § 19 BBergG****Bek. d. LBEG v. 17. 6. 2021****– L1.5/L67211/01-21-01/2021-0001 –**

Die der Vermilion Energy Germany GmbH & Co. KG, Baum-  
schulenallee 16, 30625 Hannover, zugeteilte Erlaubnis, in dem  
Feld „Bedekaspel-Verkleinerung“ Kohlenwasserstoffe aufzusuchen,  
ist nach § 19 Abs. 1 Satz 1 BBergG teilweise aufgehoben  
worden.

Nach der teilweisen Aufhebung der Erlaubnis beträgt die  
Bruttofläche des Erlaubnisfeldes mit der Bezeichnung „Bedek-  
kaspel I“ 282 863 500 m<sup>2</sup> (Nettofläche 234 239 000 m<sup>2</sup>).

Die Wirksamkeit dieser Aufhebung tritt gemäß § 19 Abs. 2  
BBergG mit dem Tag dieser Bekanntgabe ein. Die Internetbe-  
kannntgabe nach § 27 a VwVfG dieser Teilaufhebung erfolgt unter  
der Internetadresse <http://www.lbeg.niedersachsen.de> des LBEG.

Die verbliebene Erlaubnisfeldfläche wird umrissen durch  
nachstehende Koordinaten der Feldeseckpunkte (**Anlage**).

– Nds. MBl. Nr. 25/2021 S. 1146

**Anlage**

Koordinaten der Feldeseckpunkte der Erlaubnis Bedekaspel I				
Punktnummer	Gauß-Krüger-System		ETRS89-UTM-System	
	Rechts	Hoch	East	North
1	2 577 000,00	5 935 862,50	32 378 167,78	5 934 873,88
2	2 579 430,00	5 935 660,00	32 380 586,38	5 934 569,29
3	2 579 430,25	5 935 659,93	32 380 586,63	5 934 569,21
4	2 579 120,23	5 933 450,21	32 380 183,94	5 932 375,17
5	2 579 620,48	5 930 450,22	32 380 557,32	5 929 357,67
6	2 579 668,73	5 928 679,71	32 380 531,01	5 927 587,24
7	2 579 669,48	5 928 680,21	32 380 531,78	5 927 587,71
8	2 585 428,46	5 928 327,18	32 386 269,00	5 926 992,81
9	2 585 458,71	5 927 399,69	32 386 260,20	5 926 065,17
10	2 588 343,71	5 927 208,68	32 389 133,64	5 925 753,03
11	2 590 218,20	5 925 556,67	32 390 936,34	5 924 024,22
12	2 590 721,69	5 925 810,17	32 391 449,87	5 924 256,23
13	2 590 881,44	5 925 894,17	32 391 612,95	5 924 333,40
14	2 590 975,20	5 925 919,66	32 391 707,67	5 924 354,92
15	2 591 033,70	5 925 885,16	32 391 764,64	5 924 318,01
16	2 591 163,45	5 925 743,67	32 391 888,28	5 924 171,23
17	2 591 240,45	5 925 707,67	32 391 963,67	5 924 132,04
18	2 591 388,44	5 925 712,67	32 392 111,69	5 924 130,80
19	2 591 457,94	5 925 761,66	32 392 183,16	5 924 176,81
20	2 591 547,69	5 925 832,66	32 392 275,79	5 924 243,96
21	2 591 830,95	5 925 951,66	32 392 563,69	5 924 350,89
22	2 592 094,45	5 925 972,16	32 392 827,73	5 924 360,28
23	2 592 284,70	5 925 961,66	32 393 017,30	5 924 341,79
24	2 592 426,94	5 925 951,16	32 393 158,93	5 924 325,33
25	2 592 537,20	5 925 951,16	32 393 269,04	5 924 320,69
26	2 592 679,45	5 926 013,65	32 393 413,75	5 924 377,12
27	2 592 768,70	5 926 041,16	32 393 504,04	5 924 400,84
28	2 592 953,94	5 926 009,15	32 393 687,71	5 924 361,08
29	2 593 172,45	5 925 907,66	32 393 901,67	5 924 250,52
30	2 593 348,94	5 925 818,65	32 394 074,20	5 924 154,21
31	2 593 450,45	5 925 802,66	32 394 174,91	5 924 133,97
32	2 593 577,19	5 925 843,15	32 394 303,20	5 924 169,08
33	2 593 716,94	5 925 930,66	32 394 446,45	5 924 250,59
34	2 594 631,36	5 925 984,65	32 395 362,00	5 924 266,06
35	2 594 500,00	5 925 660,00	32 395 217,14	5 923 947,35
36	2 593 400,00	5 916 720,00	32 393 742,74	5 915 064,79
37	2 591 660,00	5 914 050,00	32 391 892,75	5 912 471,20

Koordinaten der Feldeseckpunkte der Erlaubnis BedekaspeI				
Punktnummer	Gauß-Krüger-System		ETRS89-UTM-System	
	Rechts	Hoch	East	North
38	2 589 225,00	5 910 520,00	32 389 312,53	5 909 047,81
39	2 587 140,00	5 910 455,00	32 387 227,34	5 909 070,42
40	2 584 300,00	5 911 155,00	32 384 420,17	5 909 888,81
41	2 579 407,46	5 910 820,58	32 379 519,41	5 909 760,21
42	2 579 337,80	5 911 244,91	32 379 467,65	5 910 186,97
43	2 579 246,27	5 911 797,82	32 379 399,45	5 910 743,07
44	2 578 097,13	5 911 902,49	32 378 256,05	5 910 895,87
45	2 577 000,00	5 911 858,76	32 377 158,37	5 910 898,26
46	2 577 000,00	5 923 000,00	32 377 626,53	5 922 026,47
47	2 577 000,00	5 927 000,00	32 377 794,76	5 926 021,78

### Landeswahlleiterin

#### **Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Bundestagswahl am 26. 9. 2021**

**Bek. d. Landeswahlleiterin v. 21. 6. 2021  
— LWL 11401/3 —**

Bezug: Bek. v. 14. 12. 2020 (Nds. MBl. 2021 S. 62)

Hinsichtlich der Bezugsbekanntmachung gemäß § 32 BWO i. d. F. vom 19. 4. 2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Artikel 10 der Verordnung vom 19. 6. 2020 (BGBl. I S. 1328), weise ich aufgrund des Sechszwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 3. 6. 2021 (BGBl. I S. 1482) (ergänzend) darauf hin:

1. Abweichend von den Ausführungen zu Nummer 2 der Bezugsbekanntmachung müssen Kreiswahlvorschläge von Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren (§ 18 Abs. 2 BWG), außerdem von mindestens 50 (vorher: 200) Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Kreiswahlvorschläge, die nicht von Parteien eingereicht werden, müssen ebenfalls von 50 (vorher: 200) Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Dem Kreiswahlvorschlag müssen die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner (Anlage 14 zu § 34 Abs. 4 BWO) beigelegt werden, sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 50 (vorher: 200) Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muss.

2. Abweichend von den Ausführungen zu Nummer 3 der Bezugsbekanntmachung müssen Landeslisten von Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzten Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren (§ 18 Abs. 2 BWG), außerdem von mindestens 500 (vorher: 2 000) im Land Niedersachsen Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Der Landesliste müssen die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichnerinnen oder Unterzeichner (Anlage 21 zu § 39 Abs. 3 BWO) beigelegt werden, sofern die Landesliste von mindestens 500 (vorher: 2 000) Wahlberechtigten unterzeichnet sein muss.

Im Übrigen bleibt die Bezugsbekanntmachung unberührt.

— Nds. MBl. Nr. 25/2021 S. 1147

### Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

#### **Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Widmung des linken Weserdeichs im Bereich des Mittelweserverbandes in den Landkreisen Diepholz, Verden und Nienburg**

**Vom 17. 6. 2021**

Gemäß § 3 Abs. 1 und § 20 Abs. 1 sowie des § 2 Abs. 4 NDG i. d. F. vom 23. 2. 2004 (Nds. GVBl. S. 83), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 13. 10. 2011 (Nds. GVBl. S. 353), sowie § 30 a Satz 2 NDG i. V. mit § 1 Nr. 1 ZustVO-Deich vom 29. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 549) wird verordnet:

#### Artikel 1

Die Verordnung über die Widmung des linken Weserdeiches im Bereich des Mittelweserverbandes in den Landkreisen Diepholz, Verden und Nienburg vom 11. 1. 2011 (Nds. MBl. S. 31) wird im Bereich der Ortslage Dreye wie folgt geändert:

- Gemäß § 3 Abs. 1 NDG wird der linke Weserdeich von der Landesgrenze Bremen/Niedersachsen, Gerlandsweg im Ortsteil Dreye der Gemeinde Weyhe (RW: 3491280, HW: 5876925) bis Stat. 0+355 (RW: 3491550, HW: 5876740) als Hochwasserdeich gewidmet.
- Gleichzeitig wird aufgehoben:  
Die Widmung des Teilabschnittes des linksseitigen Weserdeiches im Abschnitt von der Landesgrenze Bremen/Niedersachsen (RW: 3491280, HW: 5876925) bis Stat. 0+355 (RW: 3491550, HW: 5876740).
- Der nach Nr. 1 gewidmete Hochwasserdeich ist als **Anlage** in einer Karte, die Bestandteil dieser Verordnung ist, im Maßstab 1:5.000 dargestellt.
- Träger der Deicherhaltung für diesen Abschnitt ist der Mittelweserverband.

#### Artikel 2

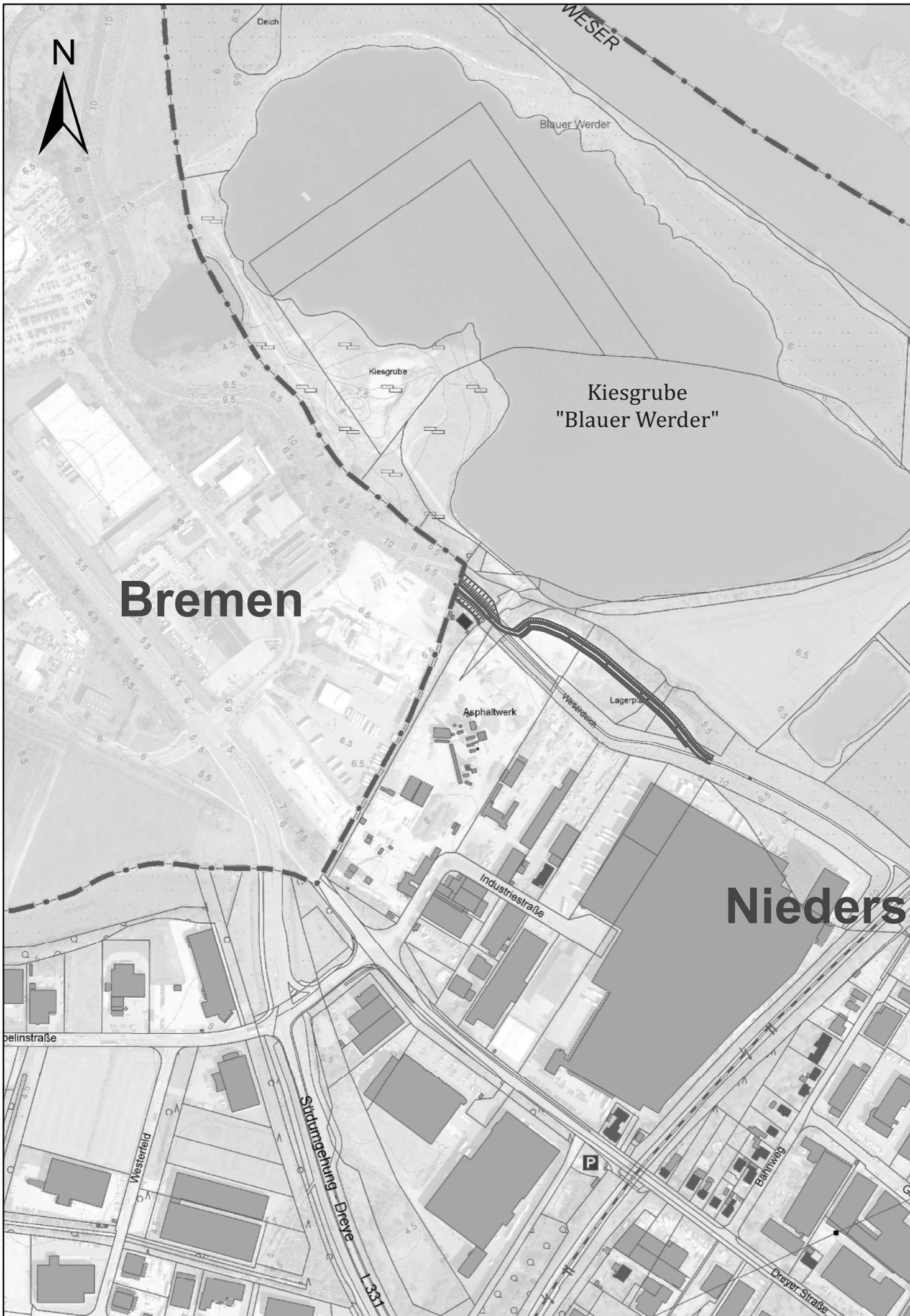
Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Nds. MBl. in Kraft.

Braunschweig, den 17. 6. 2021

**Niedersächsischer Landesbetrieb  
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

Hentschel

— Nds. MBl. Nr. 25/2021 S. 1147



**Legende**

geplante Deichlinie



Landesgrenze Bremen - Niedersachsen



Mittelweserverband

Verbesserung der Deichsicherheit des  
Weserdeiches im Bereich der Ortslage Dreye

**Bestandsplan**

Maßstab 1: 5.000

Anlage:  
2Blatt:  
-**NLWKN - Betriebsstelle Sulingen**Aufgestellt:  
Sulingen, den 20.02.2018

gez.

Dezernent

Datum: Name:

Bearbeiter: 17.05.18 Richter

Zeichner: 17.05.18 Richter/  
Vogt

**Bekanntmachung der Managementmaßnahmen  
für invasive gebietsfremde Arten  
von unionsweiter Bedeutung**

**Bek. d. NLWKN v. 30. 6. 2021  
— 22207/1-26 —**

**Bezug:** Bek. v. 12. 8. 2020 (Nds. MBl. S. 848)

Gemäß Artikel 19 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. 10. 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten (ABl. EU Nr. L 317 S. 35), geändert durch Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. 10. 2016 (ABl. EU Nr. L 317 S. 4), verfügen die Mitgliedsstaaten über Managementmaßnahmen für invasive gebietsfremde Arten von unionsweiter Bedeutung, die nach Feststellung der Mitgliedsstaaten in ihrem Hoheitsgebiet weit verbreitet sind. Die Managementmaßnahmen sollen die Auswirkungen dieser Arten auf die Biodiversität und die damit verbundenen Ökosystemdienstleistungen sowie ggf. auf die menschliche Gesundheit oder die Wirtschaft minimieren.

Der Öffentlichkeit wurde durch die Bezugsbekanntmachung frühzeitig und in effektiver Weise die Möglichkeit gegeben, sich an der Vorbereitung der Managementmaßnahmen für die Arten, die zur Unionsliste hinzugefügt wurden, zu beteiligen (Durchführungsverordnung [EU] 2019/1262 der Kommission vom 25. 7. 2019 zur Änderung der Durchführungsverordnung [EU] 2016/1141 zwecks Aktualisierung der Liste invasiver gebietsfremder Arten von EU-weiter Bedeutung [ABl. EU Nr. L 199 S. 1]).

Im Anschluss an die Öffentlichkeitsbeteiligung und deren Auswertung wurden die Managementmaßnahmen überarbeitet und können nun unter der Internetadresse [www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/164457.html](http://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/164457.html) eingesehen werden.

Die Auswahl der konkreten Maßnahmen erfolgt durch die zuständige Behörde im Einzelfall.

— Nds. MBl. Nr. 25/2021 S. 1150

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig**

**Genehmigungsverfahren nach dem GenTG;  
Öffentliche Bekanntmachung  
(Helmholtz-Zentrum für Infektionsforschung GmbH,  
Braunschweig)**

**Bek. d. GAA Braunschweig v. 30. 6. 2021  
— BS001086027-40611/0947/611 —**

Dem Helmholtz-Zentrum für Infektionsforschung GmbH, Inhoffenstraße 7, 38124 Braunschweig, ist mit Bescheid vom 15. 6. 2021 die Genehmigung gemäß § 10 i. V. m. § 9 Abs. 3 GenTG zur Durchführung einer weiteren gentechnischen Arbeit der Sicherheitsstufe 3 erteilt worden.

Der verfügende Teil und die Rechtsbehelfsbelehrung der Genehmigung werden in der **Anlage** sowie im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Braunschweig — Göttingen“ bekannt gemacht.

Eine Ausfertigung des gesamten Bescheides kann in der Zeit **vom 1. 7. bis 14. 7. 2021** beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Ludwig-Winter-Straße 2, 38120 Braunschweig, **aufgrund der derzeit geltenden Vorschriften wegen der COVID-19-Pandemie (s. u.) nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter Tel. 0531 35476-0** zu den folgenden Zeiten eingesehen werden:

montags bis donnerstags in der Zeit von	8.00 bis 15.30 Uhr,
freitags und an Tagen vor Feiertagen in der Zeit von	8.00 bis 14.30 Uhr.

**Regelung der Einsichtsmöglichkeit bei den Auslegungsstellen aufgrund der derzeit geltenden Einschränkungen wegen der COVID-19-Pandemie:**

**Aufgrund der besonderen Ausnahmesituation durch die COVID-19-Pandemie kann während der Dauer von Zugangsbeschränkungen für Bürgerinnen und Bürger beim GAA Braunschweig eine Einsichtnahme des Genehmigungsbescheides nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter der o. g. Tel. erfolgen. Nur dadurch kann sichergestellt werden, dass die Einsichtnahme nach den zum Auslegungszeitpunkt geltenden Bestimmungen durchgeführt wird (z. B. Einhalten von Abstands- und Hygieneregeln, Tragen einer medizinischen Maske oder einer FFP2-Maske).**

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch Dritten gegenüber als zugestellt.

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Ludwig-Winter-Straße 2, 38120 Braunschweig, schriftlich angefordert werden.

— Nds. MBl. Nr. 25/2021 S. 1150

**Anlage**

**Genehmigungsbescheid**

**1 Entscheidung**

Auf Ihren Antrag vom 3. 5. 2021, den ich am 5. 5. 2021 erhalten habe, genehmige ich Ihnen die Durchführung der gentechnischen Arbeit Herstellung und genetische Modifikation rekombinanter defekter interferierender SARS-CoV-2 Partikel (SARS-CoV-2 defective interfering particles; SCV2-DIP), Infektionsversuche mit SCV2-DIP, die gemäß § 10 Abs. 3 der Gentechnik-Sicherheitsverordnung (GenTSV) den Sicherheitsstufen 1 und 3 zuzuordnen ist, unter Beachtung der Sicherheitsmaßnahmen der Stufe 3.

**Gentechnische Anlagen**

Betreiber: Helmholtz-Zentrum für Infektionsforschung GmbH  
Inhoffenstraße 7  
38124 Braunschweig

Anlagen: S3-Laborgebäude, S3-Tierhaus-Infektionseinheit

Standort: S3-Laborgebäude (Az. 40611/0947/101),  
S30.03, S30.04, S30.05, S30.06, S30.07, S30.08,  
S30.F2, S30.S1,

S3-Tierhaus-Infektionseinheit (Az. 40611/0939/101),  
T22.014, T22.015, T22.016, T22.018, T22.019,  
T22.020b, 22.021b, T22.F09.

Dabei müssen Sie die in den Bescheiden vom 23. 10. 2009, 24. 5. 2011 und 29. 11. 2012 (S3-Laborgebäude) sowie 29. 8. 2006 (S3-Tierhaus-Infektionseinheit) für die Anlagen aufgeführten Nebenbestimmungen ebenso wie die unter Nr. 3 im vorliegenden Bescheid verfügbaren Nebenbestimmungen beachten.

**Kosten**

Dieser Bescheid ergeht gemäß § 24 Abs. 3 i. V. m. Abs. 1 Satz 2 GenTG gebührenfrei.

**2 Antragsunterlagen\*)**

**3 Nebenbestimmung und Hinweise\*)**

**4 Begründung\*)**

**5 Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Ludwig-Winter-Str. 2, 38120 Braunschweig erhoben werden.

\*) Hier nicht abgedruckt.

## **Rechtsprechung**

### **Bundesverfassungsgericht**

**Le i t s ä t z e**  
**zum Beschluss des Zweiten Senats vom 27. 4. 2021**  
**— 2 BvR 206/14 —**

1. Im Geltungsbereich des Rechts der Europäischen Union hängt die Bestimmung der für deutsche Behörden und Gerichte maßgeblichen Grundrechtsverbürgungen grundsätzlich davon ab, ob die zu entscheidende Rechtsfrage unionsrechtlich vollständig determiniert ist.
2. Dies richtet sich in aller Regel nach den Normen, aus denen die Rechtsfolgen für den streitgegenständlichen Fall abzuleiten sind, also danach, ob das streitgegenständliche Rechtsverhältnis und die sich aus ihm konkret ergebenden Rechtsfolgen durch das Unionsrecht oder das nationale Recht festgelegt werden. Maßgeblich sind die im konkreten Fall anzuwendenden Vorschriften in ihrem Kontext, nicht eine allgemeine Betrachtung des in Rede stehenden Regelungsbereichs.
3. Die Grundrechte des Grundgesetzes, die Garantien der Europäischen Menschenrechtskonvention und die Grundrechte der Charta der Europäischen Union wurzeln überwiegend in gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen und sind insoweit Ausprägungen universaler und gemeineuropäischer Werte.
4. Nicht nur die Auslegung der im Grundgesetz verbürgten Grundrechte empfängt Direktiven von der Europäischen Menschenrechtskonvention, der Charta der Grundrechte und den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten sowie ihrer höchstrichterlichen Konkretisierung. Auch die Auslegung der Charta der Grundrechte ist an der Europäischen Menschenrechtskonvention und den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten in Gestalt ihrer höchstrichterlichen Konkretisierung auszurichten.

— Nds. MBl. Nr. 25/2021 S. 1151

